

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 9, 1867, S. 149 - 152

Prantl, ...: *L. Michelet, Naturrecht oder
Rechtsphilosophie als die praktische Philosophie,
enthaltend Rechts-, Sitten- und Gesellschaftslehre.*
Berlin, 1866

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

- 4) **L. Michelet**, Naturrecht oder Rechts-Philosophie als die praktische Philosophie, enthaltend Rechts-, Sitten- und Gesellschaftslehre. 2 Bände. Berlin 1866. (Erster Band mit dem Specialtitel „des Vernunftrechts erster Theil, enthaltend die Grundrechte und das Einzelrecht“ 352 Seiten, zweiter Band „des Vernunftrechts zweiter Theil, enthaltend das öffentliche Recht und die allgemeine Rechtsgeschichte“ 444 Seiten.)

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß gewisse philosophische Schulansichten auch heutzutage trotz der reichlichen und fortschreitenden Entfaltung der anderweitigen Wissenschaften sich noch immer mit zäher Hartnäckigkeit behaupten. Und wenn manche Denker um der stricten Partei-Obsequenz willen keinerlei Belehrung durch die Strömung der allgemeineren wissenschaftlichen Anschauung annehmen zu wollen scheinen, so sind dieselben im Grunde genommen nicht besser, als jene Theologen, welche seit dem Mittelalter nicht bloß die Renaissance, sondern auch das vorige Jahrhundert einfach verschlafen haben und noch heute den Standpunkt des Thomas v. Aquin vertreten. Jedenfalls halten es die ächten Hegelianer für ihre Pflicht, die Verkehrtheiten des Hegel'schen Systems immer wieder vorzuführen (— auch die Herbartianer leisten ihrerseits hierin das Möglichste —), und so mußte auch Michelet's Werk, auf dessen Erscheinen die Leser der Hegelianischen Zeitschrift „der Gedanke“ schon längst gehörig vorbereitet worden waren, natürlich nur eine Wiederholung der Rechtsphilosophie Hegels sein.

Somit ist ein einläßlicher Bericht über diese neueste Erscheinung im Gebiet des „Naturrechts“ allerdings überflüssig, nachdem das Original-Werk des Stifters der Schule seit nahezu fünfzig Jahren vorliegt und wohl Jeder, der sich um diesen Literaturzweig interessiert, längst hierüber sein Urtheil, sei es ein beistimmendes oder ein ablehnendes, festgestellt hat. Sicher wird die große Mehrzahl aller Juristen das Recht im objectiven Sinne für den wahren und eigentlichen Rechtsbegriff halten, da von Rechten der Einzeln-Person überhaupt keine Rede sein kann, so lange nicht eine Rechtsordnung als gültig anerkannt ist; und hiemit wären wir von all jener Hegel'schen Construction, welche das Recht als solches auf den Einzeln-Willen begründet, im Princip für immer geschieden. Ebenso werden wir uns verhalten, wenn man wirklich noch heutzutage als philosophische Con-

struction des Unrechts uns den üblichen dialektischen Hocuspocus darbietet, mittelst dessen das Unrecht principiell aus dem Obligationenrecht abgeleitet werden soll. Und wenn dann in Folge hievon das Strafrecht noch innerhalb der Stufe des „Einzel=Rechts“ philosophisch abgehandelt wird, bevor nur ein Wort über Rechtsordnung und öffentliches Recht überhaupt gesprochen ist, so wird natürlich ein ächter Hegelianer nie zugeben können, daß solches Verfahren widersinnig ist. Kurz jedoch, alle dergleichen Punkte, bei welchen wir um der Systemfragen willen entschiedensten Widerspruch erheben müssen, beruhen auf dem engsten Anschlusse an den Stifter einer Philosophen-Schule, deren Widerlegung den Anhängern derselben ebenso sehr als unzulässig, wie den Nicht-Anhängern als längst vollbracht gelten mag.

Aber hat denn — wird man wohl fragen — Hr. Michelet lediglich eine Abschrift der Hegel'schen Rechtsphilosophie veröffentlicht? In allem Einzelnen allerdings nicht. Denn wenn wir auch vielfach nur den beliebten Schablonen Hegels begegnen, wie z. B. in der Stellung der Rechtspflege als einer dialektischen Stufe der chaotischen bürgerlichen Gesellschaft oder in der von Hegel erfundenen Erwerbssart des Eigenthums, welche er „Bezeichnung“ nennen zu dürfen glaubte, so äußert sich doch Hr. Michelet z. B. sowohl über das Gewohnheitsrecht als auch über das testamentarische Erbrecht etwas weniger wegwerfend als sein Herr und Meister. Oder wenn Hegels kleine Sticheleien gegen das römische Recht in Wegfall gekommen sind, bietet Hr. Michelet hierfür Ersatz in manchen pikanten Pointen, z. B. „daß der Vergleich nur der Faulheit des Richters im Finden des Rechts Vorschub leistet“ (Bd. I, S. 234), oder daß „die Steuer, welche mir einen Theil meines Eigenthums nimmt, gleichviel ob ich eine Gegenleistung beanspruche oder nicht, somit Gütergemeinschaft ist“ (II, S. 142) und dergleichen andere Aussprüche in staunenerregender Menge. Von juristisch-philosophischen Fragen, welche erst nach der Zeit Hegels Gegenstand lebhafterer Controversen wurden, möge nur beispielsweise erwähnt werden, daß Hr. Michelet die Todesstrafe für den Mord, d. h. den „vorsätzlichen, vorher wohl überlegten Todschlag“ (I. Bd. I, S. 245) als Wiedervergeltung beibehalten, im Uebrigen aber abgeschafft wissen will (— es ist doch etwas Gutes um philosophische Consequenz —), oder daß er es für geeignet hält, an Stelle des Autorrechtes den Begriff

des „geistigen Eigenthums“ beizubehalten, und dabei diese Frage von dem Standpunkt aus erörtert, daß dem Verleger als dem Eigenthümer der Verlagsbefugniß das Volk als „Eigenthümer“ des im Buche ausgesprochenen Geistes gegenüber stehe (Bd. II, S. 139 f.), oder daß er betreffs der erworbenen Rechte mit Lassalle's eigenthümlicher Auffassung sympathisirt.

Da aber Hegel weder den jüngsten nordamerikanischen Krieg noch das deutsche Kriegsjahr 1866 erlebt hat, so findet sich Hr. Michelet veranlaßt, durch eine bedeutsame Ergänzung der Hegel'schen Geschichts-Philosophie über Hegel „hinauszugehen“. Hr. Michelet nämlich entdeckte nicht bloß eine frappante Aehnlichkeit zwischen jenen beiden Ereignissen der neuesten Zeit, da „Europa so eben in seinem Herzen, in Deutschland, einen dem amerikanischen Bürgerkriege ähnlichen Streit eingegangen ist“ (Bd. II, S. 444, — die „Südstaaten“ Deutschlands bedanken sich natürlich ganz ergebenst bei dem Berliner Professor für dieses ebenso zarte als fachgemäße Compliment —), sondern er „construirt“ auch ausdrücklich und ausführlich den geschichtsphilosophischen Verlauf des Rechtes überhaupt derartig, daß „das Recht des Alterthums“ die erste Stufe, sodann die zweite „das christlich-europäische Recht“ einnimmt, hierauf aber als dialektische Höhestufe allen Ernstes „das amerikanische Recht“ den Schlußstein bildet, mittelst dessen das wirklich gewordene Ideal von dort her alsbald wieder nach Europa zurückströmen wird. Nur als Proben dieser Sorte von Philosophie mögen ohne die geringste kritisirende Bemerkung folgende zwei Stellen wörtlich angeführt werden: Zunächst Bd. II, S. 365: die Rechtsbildung des Mittelalters kann nur die drei Stufen haben, daß erstens das geistliche Recht der Kirche sich insofern aufgibt, als es selbst mit einem Fuße in die Wirklichkeit eindringt, um alles Weltliche bis in die Sphäre des Einzelrechts hinein der Herrschaft der göttlichen Gesetze zu unterwerfen, — das kanonische Recht. Diesem Siege der Kirche gegenüber will nun zweitens das auf dem Einzelrecht beruhende weltliche Rechtsbewußtsein, von der Innerlichkeit der Kirche durchzuckt, den höheren Standpunkt des öffentlichen Rechts gewinnen, den es aber wieder damit verdirbt, daß es dasselbe vielmehr zu sich selbst ins Einzelrecht herabzieht, — das Lehnrecht. Drittens erhebt sich dieses zum Einzelrecht gewordene öffentliche Recht dazu, das göttliche Recht, als das

Flüssigwerden alles einzelnen Seins in das allgemeine Leben in sich selbst an einem Alleinherrscher als einen verweltlichten Papst zur Darstellung zu bringen, damit den Sieg des weltlichen Reichs über das geistliche zu beginnen und so die Versöhnung beider Seiten anzubahnen, — das unumschränkte Königthum.“ Ferner ebend. S. 418: „der Staat und die ganze Gesellschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika beruht vollständig auf dieser Selbstregierung, daß das Volk von unten herauf alle seine Verhältnisse und Einrichtungen ordne, aus der Spitze der Einzelheit die breite und große Grundlage des allgemeinen Geistes hervorsprudele. So wird nicht von oben her eingegriffen, sondern aus der Zelle der ganze Aufbau des Lebens vorgenommen. So ist der Kreislauf der geschichtlichen Rechtsentwicklung geschlossen, in dem vom breiten Boden des allgemeinen Geistes das Rechtsbewußtsein bis zur Spitze des römischen Einzelrechts fortgegangen, und jetzt dieser umgekehrt stehende Scheitel des Dreiecks, als die durch die Bewegung der ganzen christlich-germanischen Geschichte mit dem unendlichen Inhalt der Freiheit erfüllte Rechtsperson, die oberste Grundlage des allgemeinen Geistes aus sich selbst erzeugt.“

Wir unsrerseits glauben es ganz ruhig erwarten zu können, bis „im Wellenschlage der Geschichte die galvanische Kette von Osten nach Westen wieder zurück von Westen nach Osten kreisförmig in sich selbst herumbiegt“ (ebd. S. 444), jedenfalls aber wünschen wir bis dahin dem Berliner Hegelthum recht angenehme Ruhe.

Prantl.